

Studienreglement Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume

vom 1. September 2023

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW vom 1. September 2023 erlässt die Direktorin auf Antrag der Studiengangleiterin das vorliegende Studienreglement für den Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW vom 1. September 2023 (StuPO) die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistungen), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses «Bachelor of Arts FHNW in Visueller Kommunikation und digitale Räume» mit den Vertiefungen gemäss §1 Abs. 2 lit. f StuPO an der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW. Das Modulverzeichnis im Anhang ist ein integraler Bestandteil dieses Studienreglements.

Teil 2: Studium

§ 2 Zulassungsbedingungen

- | | | |
|--|---|---|
| <i>Zulassungsbedingungen</i> | 1 | Die Zulassungsbedingungen zum Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume sind in § 3 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW (StuPO) festgelegt. |
| <i>Anmeldung</i> | 2 | Für die Anmeldung zum Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume müssen Unterlagen gemäss den Angaben im Anmeldeportal eingereicht werden, d.h. insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen • Tabellarischer Lebenslauf |
| <i>Nachweis der Unterrichtssprache</i> | 3 | Die Unterrichtssprache ist Deutsch und teilweise Englisch. Fremdsprachige Studienanwärter:innen müssen den Nachweis genügender Sprachkompetenz in Form eines Zertifikats in Deutsch und Englisch (B2 oder äquivalent gemäss europäischem Referenzrahmen) oder in einer anderen Form (z.B. Erstsprache oder Ausbildung in einem englischsprachigen / deutschsprachigen Land) bei Studienbeginn erbringen. Für Studienanwärter:innen mit schweizerischem Bildungsabschluss wird kein Nachweis der Sprachkompetenz verlangt. |
| <i>Berufsfelder / Arbeitswelterfahrung</i> | 4 | Die Liste der zugelassenen Berufsausbildungen bzw. Berufsfelder für Studienanwärter:innen mit einer Berufs- oder Fachmaturität wird separat geführt, jährlich aktualisiert und auf der Website der HGK Basel FHNW veröffentlicht. Alle anderen Studienanwärter:innen müssen den Nachweis einer einjährigen Arbeitswelterfahrung, welche berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf umfasst, einreichen. Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder in Form eines zweisemestrigen gestalterischen Propädeutikums (gestalterischer Vorkurs) erworben werden. |

Zulassung aufgrund ausserordentlicher Begabung

- 5 Für eine Zulassung aufgrund ausserordentlicher gestalterischer Begabung gemäss § 3 Abs. 20 StuPO sind folgende Unterlagen mit der Anmeldung einzureichen:
- Motivationsschreiben
 - Portfolio
 - Tabellarischer Lebenslauf
- Der Entscheid über die Zulassung zur Eignungsabklärung erfolgt durch den:die Studiengangleiter:in.

§ 3

Eignungsabklärung

Voraussetzung zur Eignungsabklärung

- 1 Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob eine ausreichende gestalterische Eignung für den Bachelor-Studiengang vorliegt.
- 2 Für eine Teilnahme an der Eignungsabklärung sind notwendig:
- a. Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 2 Abs.1 dieses Studienreglements;
 - b. Die Einreichung der vollständigen Anmeldeunterlagen gemäss § 2;
 - c. Bei Ausnahmen gemäss § 2 Abs. 5: Die positive Beurteilung des Nachweises der ausserordentlichen gestalterischen Begabung durch den:die Studiengangleiter:in.

Zulassungsentscheid und Einladung Eignungsabklärung

- 3 Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt, so ergeht eine Einladung durch den Studiengang zum 1. Teil der Eignungsabklärung. Werden die Teilnahmebedingungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, wird gemäss StuPO §12 Abs. 1 und Abs. 2 ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Kommission

- 4 Zur Planung und Durchführung der Eignungsabklärung setzt der:die Studiengangleiter:in eine Kommission ein.

Ablauf der Eignungsabklärung und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente der Aufnahme

- 5 Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen:
1. Der 1. Teil besteht in einer Dokumentation der bisherigen gestalterischen Arbeiten (Portfolio) und der Darlegung der Motivation zum Studium.
 2. Der 2. Teil besteht aus einer gestalterischen und schriftlichen Hausarbeit sowie einem Bewerbungsgespräch.

1. Teil der Eignungsabklärung

- 6 Der 1. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Bewertungskriterien in der 2er-Skala mit «erfüllt» und «nicht erfüllt» bewertet:

Format	Bewertungskriterien
• gestalterische Arbeiten aus der Vorbildung (Portfolio)	- Aufbau des Portfolios - Qualität der Arbeiten - Breite der Vorbildung
• Darlegung der Motivation	- Verbale Fähigkeiten - Schlüssigkeit der Argumentation - Nachvollziehbarkeit des gestalterischen Interesses

Die zwei Teilbereiche werden mit einem Punktesystem bewertet.

Für die Bewertung mit «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig.

Entscheid 1. Teil

- 7 Für Studienanwärter:innen, deren 1. Teil der Eignungsabklärung mit «nicht erfüllt» bewertet wurde, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Erfolgt eine Bewertung mit «erfüllt», so ergeht eine Einladung zum 2. Teil der Eignungsabklärung.

2. Teil der Eignungsabklärung

- 8 Der 2. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Bewertungskriterien in der 2er-Skala mit «erfüllt» und «nicht erfüllt» bewertet:

Format	Bewertungskriterien
• gestalterische Hausarbeit	- Ideenreichtum - Verständlichkeit der visuellen Botschaft - Formale Qualität und technische Qualität
• schriftliche Hausarbeit	- Inhaltliche Qualität - sprachliches Ausdrucksvermögen - Wortschatz - analytisch-reflektierte Beobachtungsgabe

- Ablehnender Zulassungsentscheid* 9 Die Arbeiten im Teil 2 werden mit einem Punktesystem bewertet. Für die Bewertung mit «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig. Für Studienanwärter:innen, deren 2. Teil der Eignungsabklärung mit «nicht erfüllt» bewertet wurde, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.
- Wiederholung* 10 Das Zulassungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- Aufnahme gemäss Rangfolge* 1 Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienanwärter:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung (Anzahl Punkte) des 2. Teils der Eignungsabklärung vergeben. Studienanwärter:innen, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückendenliste. Für Studienanwärter:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, ergeht ein Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung bis spätestens vor Studienbeginn.
- Nachrückendenliste* 2 Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.
- Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten* 3 Bei der Absicht des Wechsels von einem anderen Studiengang der HGK Basel FHNW oder einer anderen Hochschule des gleichen Fachbereichs prüft der:die Studiengangleiter:in bei der Zulassung die Eignung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Leistungen und entscheidet über die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die angerechnet werden.
- Vertiefungen* 4 Der Bachelor-Studiengang umfasst zwei disziplinäre Vertiefungen:
 - Visuelle Kommunikation
 - digitale Räume
- Wahl der Vertiefung* 5 Bei der Anmeldung (Immatrikulation) zum Studienplatz wählen die Studienanwärter:innen die Vertiefung gemäss Abs. 4. Ein Wechsel der Vertiefung während des Studiums ist nur auf begründeten Antrag an den:die Studiengangleiter:in möglich. Die Details regelt das entsprechende Antragsformular.

§ 5 Studienaufbau

- Gliederung* 1 Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte.
- Module* 2 Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen in Form einer Modulbeschreibung definiert ist. Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen.
- Modulgruppen* 3 Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden, die im entsprechenden Studienverlauf zwingend absolviert werden müssen. Einzelheiten werden im Modulverzeichnis (Anhang) des Studienreglements geregelt.
- Modultypen* 4 Im Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume gibt es drei Modultypen:
 - a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren sind;
 - b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren sind;
 - c. Wahlmodule, die gemäss Modulverzeichnis angeboten werden oder bei anderen Studiengängen der HGK Basel FHNW oder an anderen Hochschulen absolviert werden können.
- Modulbeschreibungen* 5 Die Modulbeschreibungen gemäss § 4 Abs. 6 StuPO werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis der HGK Basel FHNW publiziert.

- Studienaufbau* 6 Das Studium gliedert sich in ein Grund- (1. und 2. Semester) und ein Hauptstudium (3. bis 6. Semester). Die Modulgruppe «Basis Thesis» bildet die Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium. Das Hauptstudium wird mit der «Bachelor-Thesis» abgeschlossen.
- Studienjahr* 7 In der vorlesungsfreien Zeit gemäss dem akademischen Kalender der HGK Basel FHNW §7 Abs. 3 StuPO können Module gemäss Studienplan in begrenztem Umfang durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere Prüfungen, Studienreisen, Realisierungen von Umsetzungsprojekten, Nachleistungen.

§ 6

Studienablauf

- Studienablauf* 1 Der Studienablauf mit dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf der zu absolvierenden Module, deren jeweiliger Modultyp, der zugehörigen Modulgruppe sowie den zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkten ergibt sich aus dem Modulverzeichnis im Anhang des Reglements.
- 2 Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Eine Fraktionierung (Aufteilen der Studienzeit) ist mit dem:der Studiengangleiter:in zu vereinbaren. Es besteht kein Anspruch auf Fraktionieren des Studiums.
- Praktikum Austauschsemester* 3 Für die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Visuelle Kommunikation und digitale Räume ist es auf Gesuch hin möglich, während ihres Studiums ein Praktikum oder ein Austauschsemester an einer anderen Hochschule zu absolvieren.
- Studienunterbruch* 4 Der Studienunterbruch (Beurlaubung) gemäss § 6 Abs. 3 StuPO wird wie folgt geregelt:
- Der entsprechende Antrag ist spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn bei dem:der Studiengangleiter:in schriftlich einzureichen und bewilligen zu lassen;
 - Die Studiendauer verlängert sich dadurch um mindestens ein Jahr;
 - Der Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten, wird aber bei der Berechnung der maximalen Studiendauer nicht miteingerechnet.
- Geistiges Eigentum und IRF* 5 Betreffend geistiges Eigentum an Studierendenarbeiten gelten die Bestimmungen gemäss § 7 Abs. 21 bis Abs. 23 StuPO. Davon abweichende Regelungen sowie ergänzende Details werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem:der Studiengangleiter:in festgehalten.
- Arbeitsmittel* 6 Die Studierenden verfügen ab Beginn des Studiums über einen eigenen Computer (Laptop), welcher die an der HGK Basel FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.

§ 7

Studienleistungen

- Leistungsnachweise* 1 Art, Form der Leistungsnachweise und deren Leistungsbewertung so wie die Berechnung der Modulbewertung sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind im Vorlesungsverzeichnis der HGK Basel FHNW ersichtlich.
- Anwesenheits- und Meldepflicht* 2 Ist in der Modulbeschreibung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen, so werden auch entschuldigte Absenzen gemäss § 10 Abs. 4 StuPO als Absenzen behandelt. Beträgt die entschuldigte Absenz mehr als 20%, besteht die Möglichkeit, das Versäumnis durch eine Nachleistung zu kompensieren. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Die Entscheidung liegt bei den Modulverantwortlichen in Abstimmung mit dem:der Studiengangleiter:in.
- 3 Für das Bestehen des Moduls ist neben einer genügenden Leistung auch die Erfüllung einer allfällig vorgeschriebenen Präsenzpflcht notwendig. Steht fest, dass die Präsenzpflcht in einem Modul nicht mehr erfüllt werden kann, kann die Teilnahme an Leistungsnachweisen untersagt werden.
- Wiederholung und Nachbesserung* 4 Ist ein Modul nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

§ 8

Studienabschluss

- Voraussetzungen* 1 Zur Bachelor-Thesis ist zugelassen, wer alle vorgeschriebenen Module des Studienablaufs gemäss Modulverzeichnis erfolgreich abgeschlossen und mindestens 150 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- Bachelor-Thesis-Thema* 2 Die Studierenden legen einen Projektbeschrieb vor, in welchem sie das Thema ihrer Bachelor-Thesis festlegen, und die inhaltlichen und formalen Schwerpunkte definieren. Dieser Projektbeschrieb muss vor Beginn der Bachelor-Thesis von dem:der Studiengangleiter:in genehmigt werden.
- Anmeldung zur Bachelor-Thesis* 3 Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis (Anmeldeformular) ist mit den notwendigen Dokumenten fristgerecht beim Institutssekretariat (IDCE) einzureichen.
- Prüfungskommission* 4 Der:die Studiengangleiter:in ist für den inhaltlichen sowie den organisatorischen Ablauf der Bachelor-Thesis verantwortlich und bestimmt die internen und externen Mitglieder der Prüfungskommission.
- 5 Die Prüfungskommission der Bachelor-Thesis besteht aus:
- dem:der Studiengangleiter:in (Vorsitz)
 - zwei internen Expert:innen des Studiengangs
 - mindestens drei externen Expert:innen
- 6 Die Bachelor-Thesis umfasst folgende Module:
- a. Bachelor-Thesis Themenfindung
 - b. 1. Zwischenpräsentation
 - c. 2. Zwischenpräsentation
 - d. Kulturgeschichtliche Thesis
 - e. Gestalterischer Thesis-Prozess und Prozessdokumentation
 - f. Gestalterische Thesis und Präsentation
- Leitfaden Bachelor-Thesis* 7 Der Leitfaden für die Bachelor-Thesis enthält eine Beschreibung der Aufgabenstellung, der einzureichenden Arbeiten, den Umfang und die Fristen des zeitlichen Rahmens. Er informiert über die Betreuung durch Mentor:ate und Fachbegleitungen sowie das Präsentationsformat für den Abschluss der Thesis. Zudem werden die Bewertungskriterien und ihre Gewichtung, die Leistungsbewertung auf einer 6er-Skala oder 2er-Skala definiert, der IRF Auftrag gemäss §7 Abs. 23 StuPO und Schlussbestimmungen festgehalten. Der Leitfaden der Bachelor-Thesis wird vor Beginn des 6. Semesters den Studierenden ausgehändigt.
- Notenkonferenz* 8 Die Bewertung der folgenden drei Module der Bachelor-Thesis findet in einer Notenkonferenz durch die Prüfungskommission statt:
- d. Kulturgeschichtliche Thesis
 - e. Gestalterischer Thesis-Prozess und Prozessdokumentation
 - f. Gestalterische Thesis und Präsentation
- Zum Bestehen der Modulgruppe Bachelor-Thesis muss jedes Modul bestanden sein (Note 4.0). Der Durchschnitt dieser drei Module ergibt die Bachelor-Thesis Note.
- Prüfungsdokumentation* 9 Die Bewertung der zur Bachelor-Thesis gehörenden Module wird in Bewertungsformularen festgehalten, die durch die Prüfungskommission ausgefüllt und unterzeichnet werden.
- Wiederholung und Nachbesserung* 10 Ist ein Modul der Bachelor-Thesis mit einer knapp ungenügenden Note bewertet, kann dieses auf die Note 4.0 verbessert werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss § 7 Abs. 10 der StuPO in Absprache mit dem:der Studiengangleiter:in und muss innerhalb von 6 Wochen eingereicht werden. Die Überarbeitung des Moduls erfolgt ohne eine Mentorsbegleitung und nach der Eröffnung der Mängel durch den:die Studiengangleiter:in und externen Expert:innen. Die Teilnahme an der Bachelor-Thesis-Ausstellung bleibt in diesem Fall ausgeschlossen.
- 11 Ist ein Modul der Bachelor-Thesis als ungenügend bewertet, gilt die gesamte Bachelor-Thesis als nicht bestanden und kann im Folgejahr mit einem neuen Bachelor-Thesis-Thema (§ 8 Abs. 2) einmal wiederholt werden.

- ¹² Der Bachelor-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:
- Gemäss Modulverzeichnis 180 ECTS-Kreditpunkte erfolgreich erworben und abgeschlossen sind;
 - Alle Anforderungen gemäss diesem Studienreglement erfüllt sind;
 - Mindestens 60 ECTS- Kreditpunkte, inkl. Bachelor-Thesis an der HGK Basel FHNW erworben wurden.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Studienreglement des Bachelor-Studiengangs Visuelle Kommunikation und digitale Räume vom 15. September 2022.

Basel, 28. August 2023

Beantragt durch:



Prof. Marion Fink

Leiterin Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und digitale Räume

Basel, 30. August 2023

Erlassen durch:



Prof. Dr. Claudia Perren

Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW